



## **Kleine Anfrage**

der Abgeordneten Jutta Scheicht (CDU)

**und**

## **Antwort**

**der Landesregierung** - Ministerium für Finanzen und Energie

### **Anwärtersonderzuschläge gem. § 63 BBesG**

#### Vorbemerkung:

Nach § 63 BBesG ist nicht mehr der Bund für die Gewährung der Anwärtersonderzuschläge zuständig. In Schleswig-Holstein dürfen seit Beginn dieses Jahres Anwärtersonderzuschläge ohne die Zustimmung des Ministeriums für Finanzen und Energie nicht mehr vergeben werden.

1. In welchen Bereichen sind in den Jahren 2000 und 2001 Anwärtersonderzuschläge gewährt worden?

Anwärtersonderzuschläge wurden Beamtinnen und Beamten auf Widerruf des mittleren und des gehobenen Wasserschutzpolizeidienstes sowie im Bereich des Justizvollzuges Angehörigen der Laufbahnen des Allgemeinen Vollzugsdienstes und des Werkdienstes gewährt.

2. In welcher Höhe wurden in den Jahren 2000 und 2001 Anwärtersonderzuschläge gewährt?

Im Bereich der Wasserschutzpolizei wurde der Anwärtersonderzuschlag monatlich in Höhe von 35% des Anwärtergrundbetrages, im Bereich des Justizvollzugsdienstes in Höhe von 50% des Anwärtergrundbetrages gewährt. Er betrug:

	<b>2000</b>	<b>2001</b>
mittlerer Wasserschutzpolizeidienst	515,01 DM	524,86 DM
gehobener Wasserschutzpolizeidienst	545,62 DM	555,45 DM
Bereich Justizvollzugsdienst	735,73 DM	748,98 DM

3. Warum wurden die Anwärtersonderzuschläge im Justizvollzug von der Landesregierung am 01.01.2002 gestrichen?

Nach § 63 BBesG kann ein Anwärtersonderzuschlag gewährt werden, wenn ein besonderer erheblicher Mangel an Personal und qualifizierten Bewerberinnen und Bewerbern besteht. Diese Voraussetzungen liegen zumindest zur Zeit in Schleswig-Holstein nicht vor. Bei den Justizvollzugseinrichtungen des Landes gehen auch ohne Ausschreibung ständig Bewerbungen ein. Bei Ausschreibungen erhöhen sich diese Zahlen erheblich. Nach Wegfall des Anwärtersonderzuschlages Anfang 2002 hat sich die Bewerbungslage nicht verändert.

4. Wurde seitens der Justizvollzugsverwaltung ein Antrag auf Wiedereinführung der Anwärtersonderzuschläge gestellt?  
Wenn ja, mit welchem Ergebnis?  
Wenn nein, bis wann muss der Antrag gestellt werden?

Nach Änderung des § 63 BBesG und Aufhebung der Anwärtersonderzuschlagsverordnung ist zwischen dem Ministerium für Justiz, Frauen, Jugend und Familie und dem Ministerium für Finanzen und Energie erörtert worden, ob die Voraussetzungen des § 63

BBesG für den Bereich des Justizvollzuges vorliegen. Dieses musste aus den o.g. Gründen verneint werden.

Bei Änderung der Bewerbungslage kann ein Antrag auf Gewährung des Anwärtersonderzuschlages jederzeit gestellt werden.

5. In welchen Bereichen gewährt die Landesregierung derzeit Anwärtersonderzuschläge?

Im Bereich der Wasserschutzpolizei

6. In welcher Höhe werden die Anwärtersonderzuschläge gewährt?

Sie werden derzeit für den mittleren Wasserschutzpolizeidienst in Höhe von monatlich 273,96 €, für den gehobenen Wasserschutzpolizeidienst in Höhe von 290,24 € gewährt. Das entspricht 35% des Anwärtergrundbetrages.

7. Beabsichtigt die Landesregierung Anwärtersonderzuschläge auch weiterhin zu gewähren?

Wenn ja,

- a. in welchen Bereichen und
- b. in welcher Höhe?

Wenn nein, warum nicht?

Ja. Im Bereich des Wasserschutzpolizeidienstes in Höhe von monatlich 273,96 € für den mittleren bzw. 290,24 € für den gehobenen Wasserschutzpolizeidienst.

Aus den Gründen der Antwort zu Frage 3 jedoch nicht mehr im Bereich des Justizvollzugsdienstes.

Über die Frage der Gewährung von Anwärtersonderzuschlägen im Schulbereich wird im Zusammenhang mit dem Haushalt 2003 zu entscheiden sein.

In anderen Bereichen besteht für die Einführung von Anwärtersonderzuschlägen kein Handlungsbedarf, da ein erheblicher Mangel an qualifizierten Bewerberinnen und Bewerbern nicht besteht.